

BETREFF: Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 2186 KG Lienz

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgenden

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., und § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz LGBl.Nr. 4/2005 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^o, Sillian 99, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 06.03.2025 durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und im Boten für Tirol kundzumachen. Den öffentlichen Umweltstellen gemäß §§ 6 i.V.m. 3 Abs. 3 Tiroler Umweltprüfungsgesetz ist der Entwurf zur Stellungnahme binnen 6 Wochen zur Kenntnis zu bringen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich des Grundstückes Gp. 2186 KG Lienz von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39 Abs. 1 TROG 2022, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch sechs Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen sowie die Öffentlichkeit im Sinne der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Tiroler Umweltprüfungsgesetz, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Den öffentlichen Umweltstellen gemäß § 3 Abs. 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz wird der Entwurf zur Stellungnahme binnen 6 Wochen zur Kenntnis gebracht.

Planänderungsnummer: 909

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Gemeinderat:

Stadtamtsdirektor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 07.05.2025
bis einschließlich: 18.06.2025

abzunehmen am: 20.06.2025